

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RH / LHH 11.06.2026, Nr. 23, S. 415

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2026 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Störendes Verhalten

§ 4 Behinderungen und Gefährdungen

§ 5 Betteln

§ 6 Tiere

§ 7 Werbematerial, Zeitungen, Zeitschriften

§ 8 Offene Feuer im Freien

§ 9 Füttern von Tauben, Wasservögeln und anderen Tieren

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

§ 10 Schutz öffentlicher Straßen

§ 11 Hausnummern

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

§ 12 Schutz öffentlicher Anlagen

§ 13 Baden im Freien

§ 14 Eisflächen

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Ausnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Haltestellen und Wartehäuschen.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Wälder, Wanderwege
 3. Friedhöfe,
 4. Gedenkplätze,
 5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
 6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 7. Kinderspielplätze, Ballspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Flächen, die für Trendsportarten vorgesehen sind, Eisbahnen, Boulebahnen und Spielparks,
 8. Flächen in der freien Landschaft wie Ackerflächen, Wiesen und Weiden, Brachen und Ruderalflächen,
 9. Schulhöfe, soweit diese zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind.

Zu den öffentlichen Anlagen gehören auch Sitzbänke und jegliches öffentliche Mobiliar

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 **Störendes Verhalten**

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass eine oder mehrere andere Personen nicht gefährdet oder nicht mehr, als unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

Verboten sind / ist insbesondere,

- a) Ansammlungen von Personen, von denen Störungen für Passant*innen bei der Nutzung des öffentlichen Straßen- oder Anlagenraums ausgehen (z.B. durch Verunreinigungen, Grölen, Lärmen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer durch das Liegenlas-

sen von Spritzen, Flaschen, u.a.), sowie Störungen durch Personen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlichen Substanzen wie z.B. Distickstoffmonoxid

- b) das dauerhafte Lagern, wenn und soweit dabei Passant*innen bei der Nutzung des öffentlichen Straßen- oder Anlagenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert oder unzumutbar beeinträchtigt werden, weil nach den Gesamtumständen (z.B. durch Ablegen von Gegenständen, Daueraufenthalt mit entsprechender Ausrüstung, nicht bestimmungsgemäße Nutzung über die übliche Aufenthaltsfunktion hin aus) der Anschein erweckt wird, dass die Örtlichkeit auf absehbare Zeit nicht verlassen wird
- c) der Umgang mit Konsumutensilien für Betäubungsmittel. Hierzu zählen insbesondere Spritzen, Crackpfeifen, berauchte Folien (sog. Bleche), Cracklöffel o. ä. Gegenstände die eindeutig für den Konsum oder die Vorbereitung des Konsums genutzt werden.
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
- e) das Spucken und Ausspucken von Kaugummi

§ 4

Behinderungen und Gefährdungen

- (1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,40 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Auf die Richtlinien nach DIN 18920 sowie die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt weisen wir hin. Es ist untersagt, Bäume im öffentlichen Raum mit Lichterketten und Plakaten zu behängen.
- (3) Es ist außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, Betriebe und Anlagen verboten, Fahrzeuge zu waschen oder ihre Betriebsstoffe zu wechseln

§ 5

Betteln

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist banden mäßig organisiertes Betteln, aufdringliches und aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, in den Weg stellen /legen/setzen, bedrängendes Verfolgen, Betteln durch Einsetzen von Tieren, ohne dass die erforderlichen, tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt. Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Dies gilt auch für das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen; Krankheiten, persönlicher oder sozialer Notlagen. Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

- (2) Das aufdringliche und aggressive Anbieten von Waren, wie z.B. Straßenzeitungen, ist im öffentlichen Raum ebenfalls nicht gestattet. Als aufdringlich und aggressiv gilt, wenn die Anbieter*innen aktiv auf Personen zugehen um ihre Ware zu offerieren und hierbei eine verbale oder non-verbale Ablehnung nicht unmittelbar akzeptieren. Auch das Verweilen bei der Person, der die Ware angeboten wird, gilt als aufdringlich sowie das nachdrückliche oder hartnäckige Ansprechen, Festhalten, Anfassen, Bedrängen oder vergleichbare Handlungen sowie das Verweigern oder Behaupten der Unmöglichkeit des Wechselgeldes.

§ 6 Tiere

- (1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften

Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Hannover. Andere gesetzliche Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt. Ein Feuer ist ein offenes Feuer, wenn es außerhalb einer Brennkammer abgebrannt wird. Zu den offenen Feuern gehören z.B. Lagerfeuer und Feuer in Feuer-schalen und -körben.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des/ der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 9 Füttern von Tauben, Wasservögeln und anderen Tieren

- (1) Das Füttern von Tauben ist verboten. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist oder für dieses zugänglich ist, ausgelegt oder angeboten werden. Ausgenommen sind Futterplätze (z. B. Taubenhäuser), die von der Landeshauptstadt

Hannover bzw. mit Einverständnis der Landeshauptstadt Hannover eingerichtet wurden und die der Reduzierung der Taubenpopulation dienen.

- (2) Gleiches gilt für die Fütterung und das Auslegen von Futter für Wasservögel und wildlebende andere Tiere.

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

§ 10 Schutz öffentlicher Straßen

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,
1. zu liegen oder zu übernachten,
 2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen oder diese zu beseitigen,
 3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 11 Hausnummern

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

§ 12 Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,
1. zu zelten oder zu übernachten,
 2. Zelte, Pavillons und Bedachungen aufzustellen,
 3. auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
 4. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen oder diese zu beseitigen,
 5. Bäume, Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, einzubringen, zu schädigen oder zu zerstören, wobei das Pflücken von Obst und Kräutern im öffentlichen Raum ausdrücklich erlaubt ist,

7. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge (z.B. PKW, Motorroller, e-Scooter u. a.) zu benutzen oder abzustellen.
- (2) Das Grillen im Wald und in den Landschaftsräumen ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es gibt offizielle Grillplätze. Das Grillen außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist untersagt. Ebenso ist das Grillen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit untersagt. Lang anhaltende Trockenheit liegt vor, wenn der Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes für Hannover mindestens einen Wert von 4 – hohe Gefahr ausweist. Darüber hinaus ist beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen
1. ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten zu verwenden, sofern nicht Gas- oder Elektrogrills betrieben werden,
 2. der Grill außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufzustellen und zu betreiben und
 3. die Holzkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13 Baden im Freien

- (1) Das Baden in stehenden Gewässern ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind Gewässer,
1. die von der Landeshauptstadt Hannover für das Baden freigegeben worden sind oder
 2. die den Anforderungen der Nds. Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105 – VORIS 28200 –) entsprechen, soweit das Baden nicht im Einzelfall untersagt worden ist.
- (2) Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 14 Eisflächen

- (1) Ohne Freigabe durch die Landeshauptstadt Hannover ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern verboten.
- (2) Die Freigabe von Eisflächen wird öffentlich bekannt gemacht und durch Flaggen an dem Gewässer angezeigt.
- (3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Absatz 2 gehisst ist.
- (4) Es ist untersagt,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen,
 3. Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

Ausgenommen ist die Zerstörung von Eisflächen zu Zwecken der ordnungsgemäßen und nachgewiesenen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 eine oder mehrere andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,40 m anbringt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert oder öffentliche Bäume mit Lichterketten oder Plakaten behängt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Fahrzeuge wäscht oder ihre Betriebsstoffe wechselt;
 5. entgegen § 5 Abs. 1 in der dort beschriebenen Weise bettelt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 aufdringlich und aggressiv Waren anbietet;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
 9. entgegen § 7 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt;
 10. entgegen § 8 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
 11. entgegen § 9 Tauben, Wasservögel oder andere wildlebende Tiere füttert;
 12. entgegen § 10 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
 - a) liegt oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
 13. entgegen § 10 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt;
 14. entgegen § 11 Hausnummern nicht sichtbar an bringt, ändert oder instand hält;
 15. entgegen § 12 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) Zelte, Pavillons und Bedachungen aufstellt,

- c) auf Abgrenzungsmauern, Bänken oder Stühlen liegt,
 - d) Einfriedungen öffentlicher Anlagen über steigt oder diese beseitigt,
 - e) Bäume, Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
 - f) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, einbringt, schädigt oder zerstört,
 - g) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt;
16. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 grillt;
17. entgegen § 13 in stehenden Gewässern badet;
18. entgegen § 14 Abs. 1 und 3 Eisflächen betritt;
19. entgegen § 14 Abs. 4
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
 - b) Löcher in das Eis schlägt,
 - c) Steine auf die freigegebenen Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt,
 - d) eine Gefahrenstelle nicht deutlich sichtbar kennzeichnet.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollzieh baren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 9 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 12.07.2007 außer Kraft